

Vorlage-Nr.: **0502-2011/DaDi** vom 11.11.2011

Aktenzeichen: 031-010

Fachbereich: VI/3 - Sozialamt

EB - Erste Kreisbeigeordnete

Beteiligungen: *KfB - Kreisagentur für Beschäftigung*

L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

VI - HA Familie, Soziales

Produkt: **1.05.01.01 Hilfe zum Lebensunterhalt**
1.05.01.03 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben im Bereich der Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Beschlussvorschlag:

Der Leistung überplanmäßiger Ausgaben nach §§ 100/114 g HGO im Haushaltsjahr 2011 durch das Sozialamt bei folgenden Hilfen nach dem SGB XII wird zugestimmt:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt	1.800.000 €
2. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	1.000.000 €

Die erforderlichen Mittel werden gem. § 114g HGO auf den Produkten 1.05.01.01 (1.800.000 €) und 1.05.01.03 (1.000.000 €) unter der Kontengruppe 72 überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen auf dem Produkt KdU (SGB II) 1.05.02.03 unter der Kontengruppe 72.

Begründung:

Zu 1.:

Alleine im Laufe des Jahres 2010 sind 324 Leistungsberechtigte aus dem Personenkreis des SGB II in die Zuständigkeit der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII gewechselt.

Diese Fallzahlsteigerung bedeutet eine Verdoppelung der Zugänge gegenüber den Vorjahren.

Der Wechsel der Zuständigkeit zwischen den beiden Leistungssystemen bedeutet eine Einsparung bei den Aufwendungen im Bereich des SGB II und ein gleichzeitiger Mehrbedarf bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.

Zu 2.:

Der überplanmäßige Mittelbedarf im Bereich der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII resultiert aus der Hilfe zur angemessenen Schulbildung und ist im Wesentlichen auf vier Gründe zurückzuführen.

2.1 Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Regelschulen

Während die Fallzahlen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung im Bereich der Sonderpädagogischen Schulen in den letzten drei Jahren stagnieren, sind die Fallzahlen im Bereich der Regelschulen deutlich angestiegen:

Jahr	Fallzahlen Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Regelschulen	Steigerung gegenüber Vorjahr
2009	57 Fälle	
2010	67 Fälle	+ 17,5 %
2011	88 Fälle	+ 31,3 %

2.2 Zunehmende Komplexität der Behinderungen

Die Komplexität der Behinderungen bzw. Mehrfachbehinderungen bei Kindern mit Schulassistenzen haben ebenfalls deutlich zugenommen. Ansteigend sind auch die Pflegebedarfe bei Kindern mit Behinderung, die während des Schulunterrichtes anfallen.

Mit diesen komplexen Hilfs- und Pflegebedarfen sind steigende Anforderungen an die Qualifikation der Integrationskräfte verbunden. Diese Anforderungen können von nicht ausgebildeten Kräften nicht bewältigt werden, so dass auch eine zunehmende Tendenz in Richtung Fachkräfte zu beobachten ist. Qualifizierte Fachkräfte verteuern die Kosten einer Schulintegration im Einzelfall deutlich.

2.3 Wegfall des Zivildienstes ab 01.07.2011

Für Schulassistenzen von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung wurden bis 30.06.2011 auch Zivildienstleistende eingesetzt. Nach dem kompletten Wegfall des Zivildienstes ab 01.07.2011 mussten die Dienstleistungen in diesem Bereich durch den Einsatz von festangestellten Kräften kompensiert werden.

2.4 Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung

Auch im Bereich der Transportkosten zur Schule, die ebenfalls zur Hilfe zur angemessenen Schulbildung gehören, sind deutliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. Bei Kindern z.B. mit Anfallsleiden, Fremd- und Autoaggressionen kommen neben den Fahrtkosten noch Kosten für Aufsichtspersonen bei dem Schultransport hinzu.

